Einleitung

Eine der Säulen des deutschen Sozialversicherungssystems stellt die gesetzliche Unfallversicherung dar, die sich an der Nahtstelle von Zivil-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht befindet.¹ Eingebettet in das Gesamtsystem der gesetzlichen Unfallversicherung findet sich die Schülerunfallversicherung. Über 17 Millionen Kinder, Schüler und Studierende genießen derzeit genauso wie ein Arbeitnehmer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.²

Im Jahr 2019 verzeichnete der Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung nach ersten Analysen 1.176.664 meldepflichtige Schulunfälle, wobei 108.787 auf Schulwegeunfälle entfielen.³ In 576 Fällen mussten im gleichen Jahr neue Schulunfallrenten bewilligt werden.⁴ Aus diesen Zahlen lassen sich die praktische Relevanz und finanzielle Bedeutung der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler erkennen.

Da das System des Schadensausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung von dem System des allgemeinen Zivilrechts abweicht, soll nachfolgend untersucht werden, ob das System des Schadensausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG vereinbar ist. Die Ersetzung zivilrechtlicher Ansprüche durch die Entschädigungen des Unfallversicherungssystems hält nämlich nur dann vor Art. 3 GG stand, wenn beide Ansprüche wirtschaftlich in etwa gleichwertig sind. Das ist vom BVerfG für Arbeitsunfälle von Arbeitnehmern bereits mehrfach bestätigt worden. Für Unfälle von Schülern und Studenten aber noch nicht. Hier bedarf es insbesondere der Prüfung, wie sich zivilrechtlich ihr Erwerbsschaden berechnet und wie das SGB VII diesen abstrakt ersetzt. Deshalb wird nachfolgend zunächst ein Überblick über die Gewährung von Schadensersatz nach dem Privatrecht, sowohl hinsichtlich Tatbestand als auch Rechtsfolge, gegeben und im Anschluss das Ausgleichssystem des SGB VII unter denselben Aspekten näher beleuchtet. Es wird weiterhin ein umfassender Überblick über die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bewertung von Unfällen während des Schulbesuchs erfolgen, wobei ein weiterer Fokus auf die ebenfalls versicherten und höchst verletzungsintensiven Wegeunfälle gelegt werden wird.

¹ Rolfs, Die Haftung unter Arbeitskollegen, S. 1.

https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/versicherte-unternehmen/index.jsp [abgerufen am 15.05.2021]; die Zahlen für das Jahr 2020 dürften aufgrund der ergriffenen Coronamaßnahmen und des damit verbundenen eingeschränkten Schulbesuchs nicht repräsentativ sein.

³ www.dguv.de [abgerufen am 15.05.2021].

⁴ www.dguv.de

Im Anschluss werden die Versicherungsleistungen dargestellt. Das Hauptaugenmerk wird im Rahmen der Versicherungsleistungen auf der Zahlung von Verletztenrenten liegen, was sich aus der besonderen verfassungsrechtlichen Konfliktsituation erklären lässt. Dazu wird zunächst ausführlich dargestellt, wie sich die Verletztenrente im Einzelnen berechnet, welche Faktoren in diesem Bereich eine entscheidende Bedeutung haben und welche Besonderheiten im Schülerunfallversicherungsrecht zu beachten sind.

Der dritte Teil behandelt die verfassungsrechtliche Komponente. Vor dem Hintergrund des allgemeinen verfassungsrechtlich festgeschriebenen Gleich- bzw. Ungleichbehandlungsgebots wird hinterfragt, ob die derzeitige Schadensberechnung der gesetzlichen Unfallversicherung (noch) den Anforderungen an vorbenannten Grundsatz entspricht, zum einen im Vergleich zu dem Privatrechtlichen Schadensersatzsystem zum anderen innerhalb des Ordnungsbereichs "Schülerunfallversicherung".

Teil 1: Schadensersatz nach dem Privatrecht

Ausgehend von den Prinzipien des Schadensersatzes nach den allgemeinen Regeln des BGB i.S.d. §§ 249 ff BGB soll nachfolgend eine Analyse erfolgen, inwieweit privatrechtliche Schadensersatzzahlungen mit denjenigen aus der gesetzlichen Unfallversicherung vergleichbar sind, welche Unterschiede bei der Berechnung existieren, die sich auf die Höhe der Leistungen auswirken und welche Vor- und Nachteile das jeweilige Entschädigungssystem bringt.

Um einen geeigneten Vergleich zwischen den Ordnungssystemen anstellen zu können, werden zunächst die Grundsätze der Schadensberechnung nach dem BGB dargelegt. Hierbei kann eine Begrenzung auf den Bereich des Deliktsrechts erfolgen.

An den Grundsätzen der privatrechtlichen Berechnung wird sich die gesetzliche Unfallversicherung messen lassen müssen. Dabei ist ein Vorgehen unter zwei Gesichtspunkten angebracht: Auf der einen Seite ist das Kind als Geschädigter wahrzunehmen, auf der anderen Seite tritt das Kind im deliktischen Rechtsverkehr nicht nur als Opfer, sondern genauso als Verursacher von Schäden auf.

A. Kind als Geschädigter

Erleiden Kinder Personenschäden, so sind die ihm daraus entstandenen Nachteile genauso wie bei einem Erwachsenen zu kompensieren.⁵

I. Anspruchsgrundlage

Als Anspruchsgrundlage für den Schadensersatz kommen vor allem die Regelungen über die unerlaubte Handlung nach §§ 823 BGB ff in Betracht, wobei von einer Darstellung der Voraussetzungen einer deliktischen Haftung nachfolgend abgesehen und der Fokus auf die Rechtsfolgenseite gelegt wird.

II. Umfang des Schadensersatzes

Bezüglich Art, Inhalt und Umfang gelten die allgemeinen Grundsätze nach §§ 249 ff BGB, ergänzt durch die speziellen Regeln der §§ 842–846 BGB.⁶ Das BGB geht grundsätzlich vom umfassenden Ersatz des erlittenen Schadens aus.⁷ Das manifestiert sich in § 249 Abs. 1 BGB, der fordert,

⁵ Palandt/Sprau, BGBKommentar, Einf v § 823 Rn 16.

⁶ BGH, Beschl. v. 20.10.2009 – VI ZB 53/08, NJW-RR 2010, 946; Palandt/ Sprau, BGBKommentar, Einf v § 823 Rn 17.

⁷ Koziol, Rn 8/1.

den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (sog. Naturalrestitution). Ziel des zivilrechtlichen Schadensersatzes ist es, den entstandenen Nachteil durch die Schadensersatzleistung auszugleichen.⁸ Bei Personenschäden ist die Naturalrestitution durch den Schädiger kaum praktikabel, weshalb nahezu ausnahmslos § 249 Abs. 2 BGB zur Anwendung kommt, der dem Schädiger statt der Pflicht zur Wiederherstellung des vorherigen Zustands eine Geldzahlungspflicht auferlegt.

Ausgleichsfähig sind in diesem Kontext neben den unmittelbaren Folgen wie z.B. den Kosten aus Rechtsguts-, Substanz- und Objektschäden, zu denen auch die Heilbehandlungskosten zählen (§§ 249, 843 BGB), auch mittelbare Folgen, namentlich Vermögensfolgeschäden, Sachfolgeschäden, zu denen der entgangene Gewinn zählt (§§252, 842, 843 BGB), und die Kosten der Schadensermittlung und -regulierung.⁹

Nach § 842 BGB hat der Schädiger dem Geschädigten alle Nachteile zu ersetzen, die sich für den Erwerb oder das Fortkommen ergeben. Er ergänzt die allgemeine Regelung um das "Fortkommen" und die "Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit". ¹⁰ Das "Fortkommen" im Sinne der Vorschrift beinhaltet neben der Beeinträchtigung der aktuellen Erwerbssituation auch zukünftige mögliche Einschränkungen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen. ¹¹ Erwerbsnachteile können sich dabei im Verlust des Arbeitseinkommens, des Gewinns oder sonstiger Nebeneinkünfte bemerkbar machen. ¹²

§ 843 BGB legt fest, in welcher Form der entgangene Gewinn zu ersetzen ist. 13 (Geldrente oder Einmalzahlung). § 843 Abs. 1 1. Alt. BGB bestimmt ausdrücklich, dass dem Geschädigten bei Verletzung von Körper und Gesundheit eine Geldrente gezahlt werden soll, falls seine Erwerbsfähigkeit gemindert oder aufgehoben wird. 14 Zudem gewährt § 253 Abs. 2 BGB einen Geldersatz für Nichtvermögensschäden, also Schmerzensgeld.

Im Nachfolgenden wird die Prüfung auf die Schadensersatzansprüche wegen der Heilungskosten, des Erwerbsschadens und des Schmerzensgeldes als wichtigste Posten begrenzt.

⁸ Benz, WzS 1996, 198 (200).

⁹ BGH, Beschl. v. 20.10.2009 – VI ZB 53/08, NJW-RR 2010, 946; Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn 25; Scheffen/Pardey, Rn 841.

¹⁰ Kötz/Wagner, Rn 695; Pardey, Rn 529.

¹¹ Langenick, NZV 2009, 257.

¹² Eckelmann/Nehls/Schäfer, DAR 1983, 337 (344).

Oetker in: MüKoBGB, § 252 BGB Rn 1.

BGH, Urt. v. 10.01.2006 – VI ZR 43/05, NJW 2006, 1065; BGH, Beschl. v. 20.10.2009 – VI ZB 53/08, NJW-RR 2010, 946; Palandt/Sprau, BGBKommentar, § 843 Rn 1; PWW/Medicus § 843 Rn 8.

1. Heilungskosten

§ 249 Abs. 2 BGB verpflichtet den Schädiger dazu, im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, Heilungskosten zu zahlen, ergänzt durch § 843 Abs. 1 BGB, der den Schädiger darüber hinaus verpflichtet, die Vermögensnachteile auszugleichen, die durch eine Vermehrung der Bedürfnisse eintreten. Zu den Heilungskosten zählen alle Posten, die durch ärztliche Behandlung, Medikamentenversorgung oder ähnliche Wiederherstellungsmaßnahmen entstehen.¹⁵ Gerade wenn einen Menschen eine Schädigung im jungen Alter ereilt, kann diese Position besonders hoch sein aufgrund des langen Zeitraums, in dem sich die Schädigungsfolgen auswirken können.¹⁶

Über § 251 Abs. 1 BGB erhält der Geschädigte zudem einen Ausgleich für seine vermehrten Bedürfnisse.

2. Erwerbsschaden

Der Erwerbsschaden ist nach §§ 249, 251 BGB ersatzfähig, worunter nach § 252 S. 1 BGB auch der entgangene Gewinn fällt. Der Begriff des "entgangenen Gewinns" erfasst alle Vermögensvorteile, die dem Geschädigten ohne das schädigende Ereignis zugeflossen wären, ihm aber entgehen, weil er seine Arbeitskraft verletzungsbedingt nicht oder nur vermindert einsetzen kann.¹⁷ Der Schadensposten des "entgangenen Einkommens" stellt regelmäßig einen der größten Schadensposten bei Personenschäden dar, weshalb es für den Anspruchsteller essentiell ist, hier eine angemessene Schadenssumme zugesprochen zu bekommen.¹⁸ Nur durch eine ausreichende Kompensation dürfte es ihm nämlich möglich sein, trotz seiner verminderten Erwerbsmöglichkeiten einen angemessenen Lebensstandard zu erreichen. Bei sehr jungen Verletzten ist der Schadenszeitraum besonders lang (zumeist ein gesamtes Erwerbsleben), so dass bei Beteiligung von Minderjährigen vergleichsweise hohe Schadensersatzbeträge beziffert werden und dieser Posten weiter an Wichtigkeit gewinnt.¹⁹

Den Ausgangspunkt für die Schadensberechnung bei Verdienstausfallschäden nach dem BGB bildet die auf *Mommsen* zurückgehende Differenzhy-

¹⁵ Kötz/Wagner, Rn 691.

¹⁶ Eckelmann/Nehls/Schäfer, DAR 1983, 337.

BGH, Urt. v. 08.04.2008 – VI ZR 49/07, BGHZ 176, 109 (112); BGH, Beschl. v. 20.10.2009 – VI ZB 53/08, NJW-RR 2010, 946; Saarländisches OLG, Urt. v. 27.11.1997 – 3 U 737/96, Rn 32, abrufbar unter juris.de; Langenick, NZV 2009, 257 (262); Palandt/Grüneberg, BGBKommentar, § 252 Rn 1; Rüßmann, jurisPK – BGB § 252 Rn 1.

Ebert, Anmerkung zu BGH, Urt. v. 09.11.2010 – VI ZR 300/08, Juris PR-BGHZivilR 3/2011; Eckelmann/Nehls/Schäfer, DAR 1984, 1 (4); Steffen, DAR 1984, 1 (4).

¹⁹ Medicus, DAR 1994, 442 (443).

pothese.²⁰ Danach berechnet sich der Schaden aus dem Vergleich zweier Vermögenslagen, der aufgrund des Unfalls eingetretenen tatsächlichen Lage und der, die ohne den Unfall hypothetisch bestünde.²¹ Ein Vermögensschaden liegt dann vor, wenn der jetzige Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis hätte.²² Das Gericht hat also zu prognostizieren, welchen Beruf der Verletzte ergriffen hätte und welches Einkommen er ohne das schädigende Ereignis hätte erzielen können.²³ Bei noch nicht erwerbstätigen Geschädigten ist darüber hinaus vorherzusagen, zu welchem Zeitpunkt eine Berufstätigkeit aufgenommen worden wäre, denn bei Kindern und Jugendlichen ist ein Verdienstausfallschaden erst von dem Zeitpunkt an zu leisten.²⁴

Die Beweislast für den hypothetischen Verlauf trägt insoweit der Geschädigte nach den allgemeinen Grundsätzen zur Beweislastverteilung, die durch die Regelungen der §§ 252 S. 2 BGB, 287 Abs. 1 S. 1 ZPO ergänzt werden.²⁵

a) Prognose über die hypothetische Erwerbslaufbahn

Ausschlaggebend für die Ermittlung des Umfangs der finanziellen Nachteile ist die gerichtliche Prognose, in deren Rahmen die hypothetische Erwerbssituation ohne schädigendes Ereignis konstruiert und mit der bestehenden Situation verglichen wird.²⁶

Die besondere Schwierigkeit dieser Methode liegt darin, dass nach § 252 BGB der konkrete Schaden zu ersetzen ist.²⁷ Bereits beim erwachsenen, erwerbstätigen Geschädigten ist die Vorgehensweise zur konkreten Schadensermittlung mit vielen Unsicherheiten belastet. Schüler sind hingegen in aller Regel noch nicht im Erwerbsleben tätig, so dass die Folgen

BGH, Urt. v. 29.04.1958 – VI ZR 82/57, BGHZ 27, 181 (183); BGH, Urt. v. 12.03.2009 – VI I ZR 26/06, NJW 2009, 1870 (1871); BAG, Urt. v. 26.09.2012 – 10 AZR 370/10, NJW 2013, 331 (332); Palandt/Grüneberg, BGBKommentar, Vorb v § 249 Rn 10; Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn 23; Schiemann in Staudinger.

BGH, Urt. v. 12.03.2009 – VI I ZR 26/06, NJW 2009, 1870 (1871); Palandt/ Grüneberg, BGBKommentar, Vorb v § 249 Rn 10; Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden. Rn 23.

²² BGH, Urt. v. 12.03.2009 – VI I ZR 26/06, NJW 2009, 1870 (1871); Palandt/ Grüneberg, BGBKommentar, Vorb v § 249 Rn 10.

²³ Kötz/Wagner, Rn 696; Langenick, NZV 2009, 257 (258).

²⁴ Kötz/Wagner, Rn 698.

Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn 47; Langenick, NZV 2009, 257 (262); Müller, VersR 2005, 1461 (1467).

²⁶ Oetker in: MüKoBGB, § 252 BGB Rn 4.

²⁷ Eckelmann/Nehls/Schäfer, DAR 1983, 337 (338).